



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadtwerke Bielefeld GmbH
Schildescher Straße 16
33611 Bielefeld

22. Mai 2015
Seite 1 von 17

Aktenzeichen
700-55.0001/15/1.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Schildescher Straße

I. Tenor

Auf den Antrag vom 10. Dezember 2014 wird aufgrund der §§ 16, 8 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) und Nr. 1.1 sowie Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Erste Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung

- Errichtung einer Heißwasserkesselanlage für den Einsatz von Heizöl EL, Erdgas L oder Erdgas H mit einer Feuerungswärmeleistung von 43 MW.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 1 683 515
BLZ 300 500 00
IBAN DE5930050000001683515
BIC WELADED3333



Standort

Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld
Gemarkung Bielefeld, Flur 78, Flurstück 967.

Konzentrationswirkung

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- Die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW.
 - Der Abweichung von Abschnitt 5.12.1 IndBauRL für den Verzicht auf Wandhydranten wird aufgrund der als Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen fahrbaren S50 Löscher zugestimmt.
- Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (Stand 01.06.2015) für die Montage und Installation der Kesselanlage.
- Weiterhin wird mit diesem Bescheid die Emissionsgenehmigung nach § 4 Absatz 1 TEHG erteilt.

Emissionsbegrenzungen

Die Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen werden mit der Zweiten Teilgenehmigung festgesetzt.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:

A. Auflistung der Antragsunterlagen.

B. Anlagedaten

C. Verzeichnis der zum Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen.



II. Antragsunterlagen

Die im Abschnitt IX Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I. Tenor aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Errichtung des Heißwasserkessels wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im Abschnitt IX Anlage B dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen vorausgegangener Genehmigungsbescheide gelten unverändert fort, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert, verworfen oder ergänzt werden.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingung

1. Mit dem Betrieb der Anlage darf erst begonnen werden, wenn
 - 1.1 über den Betrieb der Anlage in Form der 2. Teilgenehmigung bestandskräftig entschieden ist und
 - 1.2 der Ausgangszustandsbericht über Boden und Grundwasser (AZB) der Bezirksregierung Detmold vorliegt und von dort gegengezeichnet wurde. Der Ausgangszustandsbericht ist verbindlicher Bestandteil dieser Entscheidungen und den Genehmigungsbescheiden beizufügen.



Hinweis:

Es ist sicherzustellen, dass durch bauliche Maßnahmen, die für den Bericht über den Ausgangszustand erforderlichen Untersuchungen von Boden und Grundwasser nicht verhindert werden

C) Vorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit sich aus dem Inhalt des Ausgangszustandsberichts zusätzliche Anforderungen an die Beurteilung über den Zustand des Anlagengeländes bzw. an den Betrieb der Anlage ergeben. Weiterhin bleibt die Festlegung von ergänzenden Regelungen aus § 21 der 9. BImSchV vorbehalten.

D) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Montage / Installation der Kesselanlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.
Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen

Anforderungen des TEHG

3. Die genehmigten Änderungen sind in dem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass bereits die Emissionen im Probetrieb der neuen Kesselanlage berichts- und abgabepflichtig sind.
4. Hinweise:
Der Betreiber kann die Zustellung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebs und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur



Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen und weiteres finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

Arbeitsschutz / Betriebssicherheit

5. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen.
6. Für die Bedienung, Wartung und Prüfung der Anlagen erforderliche Aufstiege sind mit fest installierten Zugangstreppen auszurüsten. Steigeisengänge und Steigleitern sind wegen der höheren Absturzgefahr und der höheren körperlichen Anstrengung nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betriebstechnisch nicht möglich ist.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

7. Es sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) §§ 62, 63 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Des Weiteren gelten die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils gültigen Fassung; Insbesondere werden im § 3 Anforderungen formuliert, die einzuhalten sind. Für alle der Verordnung unterliegenden Anlagen gelten die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Anforderungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
8. Der Betreiber einer Anlage mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m³ hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen.
9. Es ist sicherzustellen, dass im Brandfall das anfallende Löschwasser zurückgehalten werden kann. Dieses kann durch Verschließen der Regenwasserkanäle gewährleistet werden. Anschließend ist das Löschwasser einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
10. Anfallende Schlämme aus der Reinigung der Anlage sollen von Fachbetrieben angenommen und schadlos beseitigt werden.



11. Die in den Antragsunterlagen beigefügten Sicherheitsdatenblätter enthalten umfangreiche Angaben zur Handhabung, Lagerung und Verwendung der gehandhabten Stoffe, diese sind den in Ihrem Betrieb verantwortlichen Personen zugänglich zu machen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.

E) Auflagen und Hinweise der Stadt Bielefeld

1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn ein geprüfter Standsicherheitsnachweis auf der Baustelle vorliegt. Die Prüfbemerkungen des statischen Prüfberichtes sind zu beachten (§ 15 BauO NRW).
2. Spätestens bei Baubeginn sind die Sachverständigen zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind (§ 68 (2) BauO NRW).
Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die entsprechenden Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie die Durchführung der o.g. Kontrollen bestätigen. Bauzustandsbesichtigungen finden bezüglich dieser Fachgebiete insoweit nicht statt (§ 82 (4) BauO NRW).
3. Dem vorgelegten Brandschutzkonzept des staatl. anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Herrn Ketteler vom 05.03.2015 wird zugestimmt. Es ist Bestandteil der Genehmigung. Aus diesem Konzept hervorgehende brandschutztechnische Anforderungen bzw. Maßnahmen gemäß dem erstellten Maßnahmenkatalog sind umzusetzen.
4. Installierte Brandmeldetechnik soll an eine ständig besetzte Zentrale bei den Stadtwerken aufgeschaltet und von dort zur Feuerwehr weitergeleitet werden. Dies setzt voraus, dass diese Zentrale tatsächlich „rund-um-die-Uhr“ personell besetzt ist.
5. Spätestens bei Baubeginn ist der Fachbauleiter Brandschutz zu benennen, welcher für die ordnungsgemäße Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes vom 05.03.2015 auf der Baustelle verantwortlich ist (§ 54 (2) in Verbindung mit § 59 a (3) BauO NRW).
6. Vor der Inbetriebnahme der baulichen Anlage sind folgende Anlagen und Einrichtungen technischer Anlagen und wiederkehrender Prüfungen von Sonderbauten durch anerkannte Prüfsachverständige prüfen zu lassen (§§ 1 und 2 Absatz1 Satz 1 PrüfVO NRW):
Prüfungen durch anerkannte Prüfsachverständige:
 - Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung,
 - Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen.



Seite 7 von 17 des Genehmigungsbescheides vom 22. Mai 2015, Aktenzeichen 700-55.0001/15/1.1

Spätestens bis zur Bauzustandsbesichtigung (abschließende Fertigstellung) sind die Prüfberichte vorzulegen. Auf die erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen wird hingewiesen. (PrüfVO NRW).

7. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld mit dem beigefügten Vordruck mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. - § 75 (7) BauO NRW -.
8. Die abschließende Fertigstellung ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld mit beigefügtem Vordruck jeweils eine Woche vorher mitzuteilen. - § 82 (2) BauO NRW -.

V. Begründung

1. Mit Antrag vom 10. Dezember 2014 (vervollständigt am 18.03.2015) hat die Stadtwerke Bielefeld GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt. Zusätzlich wurde mit dem Antrag die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8 a des Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung des Vorhabens gestellt (siehe hierzu Bescheid vom 08.01.2015).

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.1 G E des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig; es handelt sich um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und dem UVPG durchgeführt.

Das Heizkraftwerk (FWL > 200 MW ist in der Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben des UVPG unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 als Vorhaben genannt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach § 3e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch die vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wurde gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit am 09.02.2015 bekanntgegeben.



Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 1.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen. Die Antragstellerin hat nach § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen. Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Bielefeld (Bauplanung / Bauordnung) und
- der Deutschen Emissionshandelsstelle

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz / AZB)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / VAWS) und
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz / Betriebssicherheit)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

2. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld in einer Fläche für „Ver- und Entsorgung“. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen und entspricht dessen Maßgaben. Die Stadt Bielefeld hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere Anforderungen der 13. BImSchV, der TA Lärm und der GIRL geprüft. Für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt „Großfeuerungsanlagen“ zur Beurteilung heranzuziehen. Die entsprechend § 12 Absatz 1a BImSchG bei der Festlegung von Emissi-



onsbegrenzungen für IED-Anlagen anzuwendenden BVT-Schlussfolgerungen liegen noch nicht abschließend vor, sodass die Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV weiterhin gültig sind.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben/ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebs-einstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Nach § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV ist dieser Bericht bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage vorzulegen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft. Der Entwurf des Ausgangszustandsberichts liegt vor und wird diskutiert.

Im vorliegenden Fall wurde gemäß § 7 der 9. BImSchV zugelassen, dass der Ausgangszustandsbericht nach § 10 Absatz 1a des BImSchG, dessen Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zur Inbetriebnahme der Anlage (2. Teilgenehmigung) nachge-reicht werden kann. Durch diese Regelung wird ermöglicht, die Errichtung bereits vor Vorlage eines AZB zuzulassen; die Inbetriebnahme hingegen darf erst nach vorgelegtem und gebilligtem AZB erfolgen. Mit der Bedingung im Abschnitt IV B) Nr. 1.2 wird die zwingende Vorlage geregelt.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Schutzanforderungen sind bereits in den vorausgegan-genen Bescheiden festgelegt und weiterhin im Abschnitt IV D Nr. 7 bis 11 geregelt. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet. Grundsätzliche Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden nochmals im Abschnitt VIII C) dieses Bescheides aufgenommen.



Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) dem Antragsteller auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Veröffentlichung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.egvp.de).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

()



VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungs-genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.



4. Wurde aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasser-verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

C) Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die in dem Betrieb eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind außer nach den Bestimmungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS -, den Verwaltungsvorschriften zur VAwS – VV-VAwS - auch nach den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV und den entsprechenden DIN-Normen zu errichten und zu betreiben.
2. Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 13 der VAwS geregelt.

D) Hinweise zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

1. Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der im Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S.1246) beschriebenen Maßnahmen auszuführen. Hierbei wird insbesondere auf den § 4 (Allgemeine Grundsätze) den § 5 (Beurteilung der Arbeitsbedingungen) sowie den § 6 (Dokumentation) verwiesen. Sonstige Rechtsvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind auch Regelungen über Maßnahmen des Arbeitsschutzes in anderen Gesetzen, Rechtsverordnungen (z.B. Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung) und Unfallverhütungsvorschriften.
2. Fluchtwege und Notausgänge sind entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten –ASR A2.3- "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan" auszuführen.

Anmerkung:

- Treppen im Verlauf von ersten Fluchtwegen müssen, Treppen im Verlauf von zweiten Fluchtwegen sollen über gerade Läufe verfügen. –ASR A2.3- Nr.6 (6) und ASR A1.8 Verkehrswege Nr.4.5 (3)- .
- Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. - ASR A2.3 Nr.6 (1)- .
- Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind. -ASR A2.3 Nr.5 (3)- .



IX. Anlagen

Anlage A - Antragsunterlagen

Antragsunterlagen (Ordner 1)	Register-Nr.
Antragsübersicht	0.1
Verzeichnis der Antragsunterlagen	0.2
Übersicht über die wichtigsten verwendeten und genannten Rechtsquellen, Abkürzungen und Fachbegriffe	0.3
Erklärung zu den Anträgen und den Antragsunterlagen	0.4
Anschreiben an die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53 vom 10.12.2014	0.5
Anträge	1.0
Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 des BImSchG, Formular 1	1.1
Antrag auf Erteilung der Ersten Teilgenehmigung nach § 8 des BImSchG und Begründung zum Antrag auf zwei Teilgenehmigungen	1.2
Antrag und Begründung nach § 3a in Verbindung mit § 3e des UVP-Gesetzes auf die Feststellung, dass für das hier beantragte Vorhaben zur Änderung des Heizkraftwerkes keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1.3
Antrag zum Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Anträge und der dazugehörigen Antragsunterlagen gemäß § 16 Absatz 2 des BImSchG	1.4
Antrag und Verpflichtung nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns des Vorhabens durch die Errichtung (Montage und Installation) der neuen Heißwasserkesselanlage	1.5
Das beantragte Vorhaben	2.0
Darstellung des beantragten Vorhabens	2.1
Lageplan des Heizkraftwerks mit dem Standort der neuen Heißwasserkesselanlage	2.2
Aufstellungsplan der neuen Heißwasserkesselanlage, bestehend aus - Aufstellungsplan der Kesselanlage im Kesselhaus - Graphische Darstellung 1 der Kesselanlage im Kesselhaus - Graphische Darstellung 2 der Kesselanlage im Kesselhaus - Graphische Darstellung des Anschlusses der neuen Kesselanlage an den vorhandenen Schornstein - Zeichnung der Emissionsmessstellen hinter der neuen Kesselanlage	2.3
Zeichnung der Heißwasserkesselanlage	2.4
Schornsteinhöhenberechnung für die neue Heißwasserkesselanlage	2.5
Sicherheitsdatenblätter der Brennstoffe - Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL - Sicherheitsdatenblatt Erdgas L	2.6



Antragsunterlagen (Ordner 1)	Register-Nr.
- Sicherheitsdatenblatt Erdgas H	
Beschreibungen	3.0
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3.1
Arbeits- und Gesundheitsschutz	3.2
Anlagensicherheit und Umsetzung der Störfall-Verordnung	3.3
Brandschutz	3.4
Explosionsschutz	3.5
Gewässer- und Bodenschutz	3.6
Schutz von Natur, Landschaft und Arten	3.7
Lärmschutz	3.8
Sonstiger Immissionsschutz	3.9
Energieeffizienz des Heizkraftwerkes	3.10
Angaben zum geänderten Heizkraftwerk in Form von Formularangaben	4.0
Grunddaten des Heizkraftwerkes	4.1
Funktionsbezogene Gliederung des Heizkraftwerkes in Betriebseinheiten, Formular 2	4.2
Technische Daten des Heizkraftwerkes, Formular 3	4.3
Betriebsablauf und Emissionen des Heizkraftwerkes, Formular 4	4.4
Quellenverzeichnis des Heizkraftwerkes, Formular 5	4.5
Rauchgasreinigung des Heizkraftwerkes, Formular 6	4.6
Ausführungen zum Gewässerschutz, zur Wasserversorgung, zur Abwasserentsorgung und zur Niederschlagswasserentsorgung im Heizkraftwerk, Formular A und Formular 7	4.7
Angaben zu den Produkten und zu den betriebsbedingten Abfällen im Heizkraftwerk, Formular B	4.8
Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Heizkraftwerk, Formular C	4.9
Kartenmaterial zum Standort des Heizkraftwerkes	5.0
Allgemeine Karten zum Anlagenstandort, bestehend aus: - Auszug aus der topographischen Karte - Grundkarte - Flurkarte	5.1



Antragsunterlagen (Ordner 2)	Register-Nr.
Bauantragsunterlagen zum Vorhaben	6.0
Bauantrag, Formularvordruck	6.1
Baubeschreibung, Formularvordruck	6.2
Betriebsbeschreibung, Formularvordruck	6.3
Statistik-Erhebungsbogen	6.4
Bauordnungsrechtlicher Lageplan	6.5
Bauzeichnungen, bestehend aus: - Aufstellungsplan der neuen Heißwasserkesselanlage im Kesselhaus - Grundrisszeichnung - Schnittzeichnung	6.6
Antragsunterlagen zur Betriebssicherheitsverordnung	7.0
Abschließende gutachterliche Äußerung des TÜV Nord nach § 13 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung zur Aufstellung (Montage und Installation) der neuen Heißwasserkesselanlage	7.1
Kesseltechnische Formularvordrucke zur Beschreibung der Anlage, bestehend aus: - Beiblatt HWE (Antrag auf Erlaubnis) - Beiblatt AOL (Beschreibung der Aufstellung)	7.2a 7.2b
Kesselzeichnung	7.3
Allgemeine Beschreibung der verwendeten Duoblockbrenner	7.4
Auszug aus der Betriebsanleitung der verwendeten Duoblockbrenner	7.5
Bestätigung der Firma Saacke zu den Emissionswerten der verwendeten Duoblockbrenner	7.6
R + I Schema über den Luft- und Rauchgasverlauf der verwendeten Duoblockbrenner und der neuen Heißwasserkesselanlage	7.7
R + I Schema über den Verlauf der Brennstoffversorgung der verwendeten Duoblockbrenner	7.8
R + I Schema zur Einbindung der neuen Heißwasserkesselanlage in das Heißwassernetz des Heizkraftwerkes	7.9
Gutachten zum beantragten Vorhaben	8
Brandschutzkonzept	8.1
Ausgangszustandsbericht über Boden und Grundwasser im Bereich des Werksgeländes des Heizkraftwerkes	8.2
Betriebliche Bestätigung zum beantragten Vorhaben	9
Bestätigung über die Beteiligung am beantragten Vorhaben durch folgende Beauftragte und den Betriebsrat der Stadtwerke Bielefeld: - Betriebsrat - Fachkraft für Arbeitssicherheit - Betriebsarzt - Immissionsschutzbeauftragter	9.1



Anlage B – Anlagedaten der betroffenen Betriebseinheiten

TBE 3.5 Heißwasserkesselanlage 1 (HWK 1) – Neu-

Herstell-Nr.:	3478
Hersteller:	Viessmann/HKB, Venlo (Holland)
Herstelljahr:	2014
Kesselbauart:	Großraumwasserkessel
max. zulässiger Druck PS:	11 bar (abgesichert mit 8 bar)
zul. Vorlauftemperatur:	130 °C
Wasserinhalt:	71.000 l (voll)
Heizfläche:	1.279 m ²
zul. Wärmeleistung:	40 MW
zul. Feuerungswärmeleistung:	43 MW
Brennstoff:	Erdgas H oder Erdgas L oder Heizöl EL
Brenner:	Saacke Mehrstoffbrenner
Art der Beaufsichtigung:	BoB 72 h

BE 7.0 Abgasschornstein - Änderung im Anschluss-

Bauart:	gemauert
Mündungshöhe:	120 m
Mündungsdurchmesser:	4,90 m
angeschlossen direkt:	Dampfkesselanlage 1 -Bestand- Dampfkesselanlage 6 -Bestand- Gasturbine -Bestand- Abhitzeessel -Bestand- Heißwasserkesselanlage 1 -Neu-



Anlage C - Verzeichnis der Rechtsquellen

Kurzbezeichnung	
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I Seite 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBl. Seite 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. Seite 503)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW S.255)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. Seite 274/SGV. NRW 77)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV.NRW 524, Seite 24/SGV.NRW 2011)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen –Geruchsmissionen-Richtlinie- GIRL vom 05.11.2009 (MBl. NRW Seite 533 / SMBl. NRW 7129)
LABO Arbeitshilfe	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen- Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG vom 21.07.2011 (BGBl. I Seite 1475 / FNA 2129-40)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I Seite 3777)
BetrSichV in Kraft ab 01.06.2015	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I Seite 49)